

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 19. März 2012

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	x []
	gegen
	Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2007 und 2008 sowie der direkten Bundessteuer pro 2007 und 2008
	(Steuererlass, §201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 2. Juni 2010 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 14'541.65 und für die direkten Bundessteuern pro 2007 in Höhe von CHF 1'541.15, also insgesamt über CHF 16'082.80.

Mit Entscheid vom 14. Juni 2010 trat die Steuerverwaltung auf das Erlassgesuch nicht ein, da zu diesem Zeitpunkt die Betreibung der Steuerforderung bereits eingeleitet worden sei.

B. Mit Schreiben vom 23. Juni 2010 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Entscheid. Er führt an, dass der Entscheid willkürlich sei. Man habe ihm keinen Erlass für die Jahre 2003 bis 2009 gewährt, obwohl diese Jahre im Erlassgesuch aufgeführt gewesen seien.

Mit Einspracheentscheid vom 20. Juli 2010 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, soweit sie darauf eintrat. Nach der Praxis werde, wenn der Steuerbezug auf dem Wege der Zwangsvollstreckung bereits eingeleitet und ein Zahlungsbefehl zugestellt worden sei, kein Steuererlass gewährt und auf ein entsprechendes Erlassgesuch nicht eingetreten. Dieses Prinzip sei in Art. 13 EV DBG ausdrücklich verankert, gelte aber auch für die kantonalen Steuern.

C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. August 2010 Rekurs und Beschwerde. Er beantragt, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und der Steuererlass sei ihm zu gewähren.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 25. November 2010 auf Nichteintreten auf den Rekurs bzw. die Beschwerde. Für die vom vorliegenden Verfahren betroffenen Steuerforderungen pro 2007 für Kanton und Bund sei das Betreibungs- und Pfändungsverfahren durchgeführt worden und es würden Verlustscheine vorliegen.

Die Steuerverwaltung führt im Weiteren aus, dass der Rekurs abgewiesen werden müsste, falls darauf einzutreten wäre. Es dürfe von den Gesuchstellern erwartet werden, dass sie das Steuererlass-Gesuch einreichen, bevor das Betreibungsverfahren bereits am Laufen sei. Wenn ein Betreibungsverfahren schon hängig sei, könne kein Steuererlassverfahren durchgeführt werden, da das betreibungsrechtli-

che Existenzminimum des Steuerpflichtigen auch im Betreibungsverfahren geschützt werde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

- 1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. auf die Beschwerde vom 25. August 2010 (Datum des Poststempels: 29. August 2010) ist somit einzutreten.
- 2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. Juli 2010 betreffend Steuererlass für das

Steuerjahr 2007 aufzuheben und es sei ihm für die Jahre 2007 und 2008 der Erlass zu gewähren.

- b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass für das Jahr 2007 zu Recht nicht gewährt hat und zu Recht nicht auf das Erlassgesuch für die Steuerperiode 2008 eingetreten ist. Nicht mehr Gegenstand des Verfahrens sind die Gesuche um Steuererlass für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer der Jahre 2003 2006 und 2009.
- a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
 - bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG können der steuerpflichtigen Person die direkten Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.
 - cc) Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.
 - b) Gemäss § 147 StV bzw. Art. 167 Abs. 2 DBG i.V.m Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.
 - c) Das Gesetz nennt zwei Voraussetzungen, die für einen Erlass der geschuldeten Abgabe erfüllt sein müssen. Es muss eine Notlage vorliegen und diese muss überdies zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führen (vgl. § 201 Abs. 1 StG bzw. Art. 167 Abs. 1 DBG). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis ins-

besondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwilllig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

- e) aa) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass der kantonalen Steuern (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).
- bb) Bei den direkten Bundessteuern hingegen hat die steuerpflichtige Person gemäss Art. 2 Abs. 1 Steuererlassverordnung einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf Gewährung des Erlasses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 8; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 2.2).
- cc) Gemäss § 146 Abs. 4 StV tritt die Steuerverwaltung auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, nicht ein. Mit der zeitlichen Beschränkung soll unter anderem eine gewisse Rechtssicherheit zwischen den Steuerbehörden und dem Steuerpflichtigen sichergestellt werden (vgl. dabei: Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 31. Mai 2002 (VPB 66.99), einsehbar auf www.vpb.admin.ch, Homepage besucht am 9. März 2012).
- dd) Die erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereichten Erlassgesuche führen bei der direkten Bundessteuer zu einem Nichteintretensbeschluss nach Art. 13 Steuererlassverordnung. Dabei handelt es sich um eine zeitliche Einschränkung der Zulässigkeit der Einreichung eines Erlassgesuches (vgl.: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 29).
- ee) Gemäss Art. 27 Abs. 2 Steuererlassverordnung der direkten Bundessteuer hemmt die Einreichung eines Erlassgesuches den Bezug der Steuer nicht.
- 4. Die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer des Jahres 2007 wurden mit den Begehren vom 9. März 2010 in Betreibung gesetzt, daraus resultierten Verlustscheine. Der Gesuchsteller stellte am 2. Juni 2010 ein Steuererlassgesuch für die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 14'541.65 und für die direkten Bundessteuer pro 2007 in Höhe von CHF 1'541.15. Zu diesem Zeitpunkt waren die Zahlungsbefehle für die Steuern bereits zugestellt. Dies ist im Einspracheentscheid der Steuerverwaltung zutreffend dargelegt worden. Die Steuerverwaltung ist somit zu Recht nicht auf das Gesuch eingetreten und hat entsprechend die Einsprache bezüglich der Steuern 2007 abgewiesen. Der Rekurs und die Beschwerde betref-

fend die kantonale Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2007 erweisen sich somit als unbegründet und sind abzuweisen.

- 5. Gemäss der Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung macht der Rekurrent und Beschwerdeführer sinngemäss geltend, die Einspracheinstanz habe willkürlich entschieden, weil sie ihm keinen Steuererlass für die Steuerperiode 2008 gewährt habe. Er macht geltend, er habe für die Steuerperioden 2003 bis 2009 ein Gesuch um Steuererlass eingereicht. Die Steuerverwaltung legt in ihrer Vernehmlassung das Gesuch vom 2. Juni 2010, so wie es sich in ihren Akten befindet, bei. Im Gesuch wird ein Steuererlass für die Steuerperiode 2007 beantragt. Das vom Gesuchsteller in der Einsprachebegründung eingereichte Gesuch, datiert vom 2. Juni 2010, ist nicht das ursprüngliche am 2. Juni 2010 eingereichte Gesuch. In seinem ursprünglichen Gesuch beantragte er einen Steuererlass für die Steuerperiode 2007. Erst mit seiner Einsprache reicht er ein abgeändertes Gesuch ein, in welchem er einen Steuererlass für die Steuerperioden 2003 bis 2009 beantragt. Es erscheint nicht glaubhaft, dass der Gesuchsteller am 2. Juni 2010 zwei fast identische Schreiben an die Steuerverwaltung sandte, um in dem einem Schreiben um einen Steuererlass für das Jahr 2007 zu ersuchen, während er in dem anderen Schreiben um einen Steuererlass für die Jahre 2003 bis 2009 ersuchte. Zudem war die Steuerperiode 2009 zu diesem Zeitpunkt noch nicht definitiv veranlagt. Der Streitgegenstand lässt sich im Rechtsmittelverfahren nicht erweitern, weshalb die Einspracheinstanz im Einspracheverfahren zu Recht nicht auf das Steuererlassgesuch für die Jahre 2003 bis 2006 und 2008 sowie 2009 eingetreten ist. Der Rekurs und die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid auf das Erlassgesuch, welche sich nur noch auf die Steuerperiode 2008 beziehen, werden somit abgewiesen.
- 6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten und Beschwerdeführers wird im vorliegenden Fall jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs und die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2007 werden abgewiesen.
 - 2. Der Rekurs und die Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid betreffend Steuererlassgesuch für das Jahr 2008 werden abgewiesen.
 - 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 - 4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten bzw. dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.